

## **Zum Einsatz texterstellender KI-Werkzeuge in Studium und Lehre an der Universität Paderborn**

Liebe Studierende, liebe Lehrende,

inspiriert durch die ersten Erfahrungen mit und die Berichterstattung über ChatGPT wird der Einsatz texterstellender KI-Werkzeuge in Studium und Lehre gegenwärtig intensiv an der Universität diskutiert. Das Thema steht am Anfang, die technischen Weiterentwicklungen, rechtlichen Bewertungen und die Auswirkungen auf das Arbeits- bzw. Universitätsleben sind noch unklar.

Trotzdem sind texterstellende KI-Werkzeuge bereits Stand der Technik, sodass einige vorläufige Klarstellungen sinnvoll erscheinen. Ein entsprechendes Gutachten zum Einsatz texterstellender KI-Werkzeuge an den Hochschulen des Landes ist gerade in Abstimmung mit dem NRW-Ministerium für Kultur und Wissenschaft und soll in den nächsten Wochen freigegeben werden.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Verwendung von Ergebnissen texterstellender KI-Werkzeuge kein Plagiat ist und gegenwärtig nicht von entsprechender Prüfsoftware identifiziert werden kann.

### **Lehrinhalte**

Die Lehrinhalte und Arbeitsmethoden, die den Studierenden im Rahmen ihres Studiums vermittelt werden, orientieren sich immer auch an den Anforderungen, die das Berufsleben an sie stellen wird. Diese Anforderungen unterliegen einem ständigen Wandel, der in unseren Studiengängen mit Blick auf die zu vermittelnden Kompetenzen berücksichtigt werden muss. Es ist also darüber nachzudenken, ob und wie die Benutzung texterstellender KI-Werkzeuge in Lehrveranstaltungen integriert wird. Hier sind je nach Studiengang ganz unterschiedliche Ergebnisse zu erwarten.

### **Prüfungen**

- Die Ergebnisse texterstellender KI-Werkzeuge in studentischen Arbeiten (Hausarbeiten, Abschlussarbeiten usw.) sind kenntlich zu machen, der Einsatz texterstellender KI-Werkzeuge ist ein angabepflichtiges Hilfsmittel im Sinne der Eigenständigkeitserklärung.
- Prüfende benennen in der Regel im Rahmen der Festlegung der Prüfungsbedingungen die erlaubten Hilfsmittel (beispielsweise Taschenrechner) und teilweise auch nicht erlaubte Hilfsmittel (beispielsweise programmierbare Taschenrechner). So kann auch die Verwendbarkeit texterstellender KI vom Lehrenden geregelt werden.
- Weichen Studierende von den genannten Punkten ab, handelt es sich um einen Täuschungsversuch.
- Prüfungsformate, bei denen Studierende nicht nur Texte zur Bewertung abgeben, sondern auch in Form eines Kolloquiums, einer Präsentation oder einer Verteidigung mündlich geprüft werden, sind in diesem Zusammenhang

vorteilhaft. Ob solche Elemente Bestandteil der studentischen Leistung sein können oder müssen, regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

### **Ergebnisse der texterstellenden KI**

Bitte beachten Sie, dass die in den Textprodukten der KI enthaltenen Sachverhalte nicht automatisch richtig sind. Je nach Datenbasis und Algorithmus können Fakten oder Schlussfolgerungen auch falsch sein. Die erzeugten Texte benötigen daher Ihre fachliche Prüfung.

### **Spezifische Regelungen**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehen wir in Abstimmung mit den Studiendekan\*innen keinen über das hier Gesagte hinausgehenden spezifischen Regelungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Schöppner

VP für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement

24.02.2023